

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2019

Nr. 6

<b>Inhalt:</b>		
	<b>Verordnungen</b>	
	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. Mai 2019 .....	358
	<b>Runderlasse</b>	
	Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte .....	360
	Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (HEBGVO) .....	361
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Dritte Wahlbekanntmachung gemäß § 17 WO; hier: Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 7. Satzungsversammlung .....	366
	Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer .....	367
	<b>Personalnachrichten</b> .....	369
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	378
	Ausschreibung freier Notarstellen .....	380

## VERORDNUNGEN

### **Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 15. Mai 2019 (3842 E - I/3 - 123/19) – JMBl. S. 358 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 28 –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 315), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises:

#### **Artikel 1**

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt VIII. Amtsgericht Michelstadt der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2019 (JMBl. 2019, S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nr. 2 bis 8 werden die Nr. 1 bis 7.
3. Die Nr. 9 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nr. 10 bis 17 werden die Nr. 8 bis 15.
5. Die Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
„16. Oberzent I  
(Stadtteile Airlenbach, Beerfelden, Etzean, Gammelsbach, Olfen)“
6. Die Nr. 17 wird wie folgt gefasst:  
„17. Oberzent II  
(Stadtteile Falken-Gesäß, Finkenbach, Hinterbach, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn, Raubach, Rothenberg)“
7. Die Nr. 18 wird wie folgt gefasst:  
„18. Oberzent III  
(Stadtteile Hebstahl, Hesselbach, Hetzbach, Kailbach, Ober-Sensbach, Schölltenbach, Unter-Sensbach)“
8. Die bisherigen Nr. 18 bis 20 werden die Nr. 19 bis 21.
9. Die Nr. 22 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. Mai 2019  
DER PRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS

In Vertretung  
Schichor

## RUNDE RASSE

**Nr. 13 Beratender Ausschuss für die Bestellung von Vorsitzenden der hessischen Arbeitsgerichte. RdErl. d. HMdJ v. 26.04.2019 (2010/4 - Z/A6 - 2019/1381 - Z/A2) – JMBL. S. 360 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 211 –**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), bestimmt die Ministerin der Justiz:

### § 1

Der beratende Ausschuss nach § 18 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird bei dem Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

### § 2

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen und Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern,
3. jeweils kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit.

### § 3

(1) Das Ministerium der Justiz bestellt die Mitglieder des Ausschusses sowie stellvertretende Mitglieder in gleicher Anzahl

1. nach § 2 Nr. 1 auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gewerkschaften,
2. nach § 2 Nr. 2 auf Vorschlag der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 2 Nr. 3 werden jeweils durch die Vertreterin im Amt oder den Vertreter im Amt vertreten.

#### § 4

(1) Die Ministerin der Justiz oder der Minister der Justiz führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums der Justiz beauftragt werden.

(2) Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), sind, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

#### § 5

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

---

### **Nr. 14 Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (HEBGVO). RdErl. d. HMdJ v. 16.05.2019 (2344 - II/B1 - 2012/2496 - Z/A2) – JMBl. S. 361 –**

**– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

#### **I.**

Die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 11. Dezember 2013 (JMBl. 2014 S. 15), geändert durch Runderlass 4. Juli 2016 (JMBl. S. 269) und neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 671), werden wie folgt geändert:

1. In Art. I Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 212)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 31)“ eingefügt.

2. In Art. IV Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. I S. 594),“ durch „den Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72)“ ersetzt.
3. In Art. V Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 89)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 293),“ eingefügt.
4. Art. VIII wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird die Angabe „der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)“ durch „4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251)“ und die Angabe „21. November 2012 (GVBl. S. 430)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.
5. Art. IX wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. Das Konto ist bei einem Kreditinstitut im Landgerichtsbezirk oder am Wohnsitz der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers einzurichten. Es ist im Schriftverkehr anzugeben. Es soll ein Kreditinstitut ausgewählt werden, das auch nach dessen Dienstschluss die Ablieferung von Bargeld ermöglicht (zum Beispiel durch Bareinzahlung an einem Geldautomaten oder Einwurf sogenannter Geldbomben).“
  - b) Der Nr. 2 wird als Buchst. c angefügt:
    - „c) Durch das Kreditinstitut ist bei der Auszahlung über das Dienstkonto zu gewährleisten, dass auf dem Kontoauszug die Bankverbindung des Empfängers angegeben ist.“
  - c) Als Nr. 9 und 10 werden angefügt:
    - „9. Entnahmen der der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zustehender Gelder nach § 52 Abs. 5 Satz 4 Gerichtsvollzieherordnung sind ausschließlich durch Überweisung vom Dienstkonto der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers

unter ausdrücklicher Bezeichnung des Entnahmegrundes zulässig.

10. Eingenommene Bargelder sind höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 500 Euro im Büro der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorzuhalten. Die den Höchstbetrag überschreitenden Barmittel sind zeitnah, spätestens jedoch am nächsten Werktag auf das Dienstkonto einzuzahlen.“

6. Art. X wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „zu § 7 Abs. 1 und 2,“ die Angabe „§ 49 Abs. 1 und 8,“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 Satz 1 wird die Angabe „8. Januar 2016 (GVBl. S. 26)“ durch „13. November 2018 (GVBl. S. 696)“ ersetzt.
- c) Als Nr. 7 bis 12 werden angefügt:

„7. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat vor jeder Entnahme und unmittelbar nach dem Monatsabschluss eine Gegenüberstellung von Kassenist- und Kassensollbestand (Kassensturz) zu fertigen. In diesen Fällen hat eine Überprüfung des ermittelten Überschusses nach Maßgabe des gesondert durch das Oberlandesgericht bekannt gemachten Formulars zu erfolgen (Nullprüfung). Der Kassensturz in Verbindung mit der Nullprüfung ist zu unterschreiben und in einer Sammelakte aufzubewahren. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile sind zeitgleich mit der Ablieferung der der Landeskasse zustehenden Beträge vollständig zu entnehmen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zustehenden Auslagen des abgerechneten Monats sind ebenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt vollständig zu entnehmen.

8. Bei der Berechnung des Kassensollbestandes sind die in den Spalten 10b und 11 des Kassenbuchs II eingestellten Beträge zu berücksichtigen, soweit sie noch nicht bar ausgezahlt sind oder nach dem zuletzt vorgelegten Kontoauszug vom Dienstkonto noch nicht überwiesen worden sind.

9. Der jeweilige Kassenistbestand der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers ergibt sich aus dem Gesamtbetrag

1. des gesamten dienstlichen Bargeldbestandes (Banknoten und Münzgeld),
2. der Belege über Vorablieferungen,
3. des Guthabens auf dem Dienstkonto ausweislich des letzten vorhandenen Kontoauszuges,
4. der Belege der dem Dienstkonto noch nicht gutgeschriebenen Bareinzahlungen.

Hiervon abzusetzen sind

1. Scheckbeträge, welche dem Dienstkonto unter Vorbehalt gutgeschrieben und noch nicht in den Kassenbüchern verbucht wurden,
  2. zur Auszahlung angewiesene Beträge, welche nicht in den Spalten 10b oder 11 des Kassenbuchs II verbucht sind und mit welchen das Dienstkonto noch nicht belastet wurde.
10. Die Entnahme der der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebühren und Auslagen sowie der gegebenenfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vorweg entnommenen Dokumentenpauschalen sind im Kassenbuch II zu dokumentieren. Hierbei sind die Spalten 1, 2 und 14 zu befüllen. In dem Vermerk in Spalte 14 sind der Betrag und die Grundlage der Eintragung anzugeben. Ein entsprechender Entnahmevermerk ist auch dann erforderlich, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher für auszuzahlende Auslagen in Vorlage tritt. Eine Verbuchung in den anderen Spalten ist nicht vorzunehmen.
11. Soweit sich Kassenfehlbestände oder Differenzen bei der Nullprüfung ergeben, sind diese unverzüglich aufzuklären. Buchungsfehler sind zu korrigieren. Ergibt sich durch die Korrekturbuchung ein Negativbetrag in der Kasse, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher diesen sofort auszugleichen. Positive Differenzbeträge sind taggleich in das Kassenbuch I zu übertragen und, falls diese nicht durch Belege aufgeklärt werden können, über Spalte 6 des Kassenbuches II an die Landeskasse abzuführen. Ein Fehlbetrag, der nicht sofort ersetzt wird, ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unter Darlegung der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Dieser unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts hierüber auf dem Dienstweg. Sofern das Dienstkonto nach der Monatsabrechnung und der vollständigen Entnahme mit Kontoführungsgebühren belastet wird, sind vorstehende Vorschriften nicht anzuwenden.
12. Die nach § 2 Abs. 1 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung nicht sofort entnehmbaren Dokumentenpauschalen sind im Kassensollbestand zu berücksichtigen. Hiervon abzusetzen sind vereinnahmte Dokumentenpauschalen, welche nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vor der Abrechnung zur Deckung von erforderlichen Aufwendungen (Papier, Toner, Wartung, Datenträger) entnommen wurden. Die Rechtmäßigkeit der vorzeitigen Entnahme ist durch aufzubewahrende Belege nachzuweisen."



7. Nach Art. XIV wird als neuer Art. XV eingefügt:

**„XV.**

(zu §§ 47, 48, 52, 53 GVO)

1. Alle Aufträge werden in das Dienstregister II (Vordruck GV 2) eingetragen. Ein Dienstregister I wird nicht geführt.
2. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat über alle Bar-einnahmen betragsunabhängig unaufgefordert eine Quittung zu erteilen. Alle ausnahmsweise getätigten Barauszahlungen sind in einer Liste unter Angabe des Aktenzeichens, des Betrags und des Datums der Auszahlung zu vermerken. Die Liste ist jahrgangsweise zu führen und zu den Sammelakten zu nehmen.“

8. Der bisherige Art. XV wird Art. XVI.

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten I Nr. 6 Buchst. a und c sowie die Nr. 7 und 8 am 1. Januar 2020 in Kraft.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE  
DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE  
IM LANDE HESSEN**

**Dritte Wahlbekanntmachung  
gemäß § 17 WO**

**Wahl der Vertreter der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main zur 7. Satzungsversammlung**

Der Wahlausschuss hat am 04.04.2019 das Wahlergebnis ermittelt.

Es waren 19.031 Kammermitglieder wahlberechtigt.

Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen hat der Wahlausschuss mit 12.421 festgestellt. Davon sind entfallen auf:

1	Tanja Wolf	1.079	Stimmen
2	Prof. Dr. Thomas Gasteyer	1.059	Stimmen
3	Bettina Wolf	977	Stimmen
4	Angela Adler	970	Stimmen
5	Nathalie Brede	968	Stimmen
6	Dr. Kerstin Unglaub	957	Stimmen
7	Petra Maria Müller	935	Stimmen
8	Dr. Rudolf Lauda	887	Stimmen
9	Dr. Timo Hermesmeier	788	Stimmen
10	Dr. Frederic Raue	761	Stimmen
11	Dr. Andreas Hasse	703	Stimmen
12	Dr. Dr. Jens Müller	674	Stimmen
13	Jan K. Schäfer	632	Stimmen
14	Daniel Renner	527	Stimmen
15	Alexandros Tsioupas	504	Stimmen

Die Rechtsanwaltskammer entsendet in die Satzungsversammlung zehn Mitglieder. Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigen, das sind:

1	Tanja Wolf	1.079	Stimmen
2	Prof. Dr. Thomas Gasteyer	1.059	Stimmen
3	Bettina Wolf	977	Stimmen
4	Angela Adler	970	Stimmen
5	Nathalie Brede	968	Stimmen
6	Dr. Kerstin Unglaub	957	Stimmen
7	Petra Maria Müller	935	Stimmen
8	Dr. Rudolf Lauda	887	Stimmen
9	Dr. Timo Hermesmeier	788	Stimmen
10	Dr. Frederic Raue	761	Stimmen

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.  
Sie werden der Bundesrechtsanwaltskammer als Vertreter benannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl gemäß § 18 Wahlordnung angefochten werden kann.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss zur Wahl der Vertreter  
der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
in der Satzungsversammlung  
z. Hd. der Vorsitzenden  
Rechtsanwältin Dr. Annegret Bürkle  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main**

Die Veröffentlichung erfolgt im Justiz-Ministerial-Blatt des Landes Hessen und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unter [www.rak-ffm.de](http://www.rak-ffm.de).

Frankfurt am Main, den 25. April 2019

Für den Wahlausschuss:

(Dr. Annegret Bürkle)  
Vorsitzende des Wahlausschusses

---

**Wahl der von der Rechtsanwaltskammer Kassel  
zu entsendenden Mitglieder für die Satzungsversammlung  
bei der Bundesrechtsanwaltskammer**

**P r o t o k o l l**

über die Sitzung des Wahlausschusses am 08.04.2019  
in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Kassel

Beginn der Sitzung: 9:00 Uhr  
Schluss der Sitzung: 13:00 Uhr

Anwesend: Wahlausschuss  
Rechtsanwalt Ralf Gertenbach, Kassel  
Rechtsanwalt Hartmut Böker, Kassel  
Rechtsanwalt Dr. Frank Ehrenberg, Baunatal

Wahlhelferinnen  
Frau Geschäftsführerin Silvia Morancho-Drastik  
Frau Susanne Panow (Angestellte)

Es wurde festgestellt, dass von den

1.746 Wahlberechtigten  
786 gewählt haben.

Es wurden 44 ungültige Stimmen abgegeben.

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

1. Dr. Volker Klippert, Kassel	446 Stimmen
2. Lars David Rosinsky, Kassel	296 Stimmen

Herr Rechtsanwalt Dr. Klippert wurde somit in die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.

(RA Gertenbach)	(RA Böker)	(RA Dr. Ehrenberg)
(Morancho-Drastik)	(Panow)	

„Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 17 der in der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel am 26.11.1994 beschlossenen Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung  
Rechtsanwaltskammer Kassel  
Karthäuserstraße 5 a  
34117 Kassel

anfechten.“

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

#### Ernannt wurde

zur Oberamtsrätin  
mit Amtszulage:

- Oberamtsrätin Silke Gerhards
- Oberamtsrätin Tanja Maurer

zum Oberamtsrat:

Amtsrat Oliver Weber, zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz - Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege, Fachbereich Rechtspflege, in Rotenburg a. d. Fulda

zum Amtsrat:

Justizamtmann Frank Walter

zur Justizamtfrau:

Oberinspektorin Kerstin Jäckel

zum Justizamtmann:

Justizoberinspektor Gregor Kaufmann

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorin Jeanette Pussehl

#### Versetzt wurde

an das Amtsgericht  
Bad Homburg v. d. Höhe:

Justizinspektorin Daniela Schwarz

an die Staatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main:

Justizinspektor Viktor Wehrheim

an das Amtsgericht Kassel:

Justizinspektorin Daniela Fritsch

an das Amtsgericht Büdingen:

Justizinspektorin Janet Schouler

#### Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Justizamtfrau Margit Luschin-Ebengreuth

### Generalstaatsanwaltschaft

#### Ernannt wurde

zur Oberstaatsanwältin  
als Dezernentin bei einer  
Generalstaatsanwaltschaft:

Staatsanwältin Marianne Rupilius-Sarris

## Landgerichte

### **Ernannt wurde**

- zum Richter am Landgericht: Richter auf Probe Matthias Arz in Limburg a. d. Lahn  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit
- zum Oberamtsrat: Amtsrat Nobert Müller in Wiesbaden
- zur Amtsrätin: Justizamtfrau Christiane Gallois-Platen in Limburg a. d. Lahn
- zum Amtsrat:
- Amtmann (Bewährungshelfer) Frank Seifert in Hanau
  - Amtmann (Bewährungshelfer) Markus Weinandt in Gießen
- zum Amtmann:
- Oberinspektor (Bewährungshelfer) Wolfgang Aland in Marburg
  - Oberinspektor (Bewährungshelfer) Oliver Rübiger in Limburg a. d. Lahn
  - Oberinspektor (Bewährungshelfer) Josias Olbrich in Darmstadt
- zur Oberinspektorin:
- Inspektorin (Bewährungshelferin) Sandra Weber in Darmstadt
  - Inspektorin (Bewährungshelferin) Magdalena Königs in Frankfurt am Main
  - Inspektorin (Bewährungshelferin) Nadja Heese in Frankfurt am Main
- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:
- Amtsinspektorin Monika Schmitt in Hanau
  - Amtsinspektorin Martina Kamnitzer in Wiesbaden
- zum Amtsinspektor mit Amtszulage: Amtsinspektor Norbert Ochs in Marburg
- zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärin Regina Maienschein in Hanau
- zur Justizobersekretärin:
- Justizsekretärin Theresa Hock in Frankfurt am Main
  - Justizsekretärin Anna-Lisa Prockl in Gießen

### **Versetzt wurde**

- von dem Landgericht Darmstadt an das Landgericht Wiesbaden: Inspektor (Bewährungshelfer) Victor Schmidt

**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

- Amtsrat (Bewährungshelfer) Wilfried Weinheimer in Wiesbaden
- Amtsinspektorin Elke Schmidt in Limburg a. d. Lahn
- Amtsinspektor Gerd Thiemann in Gießen

### **Staatsanwaltschaften**

**Ernannt wurde**  
zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Markus Jung in Hanau  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit

zur Oberamtsanwältin:

Amtsanwältin Sylvia Zimmermann in Gießen

zum Oberamtsrat  
mit Amtszulage:

Oberamtsrat Stefan Schroeder in Darmstadt

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorin Agnes Billeb in Hanau

zur Oberinspektorin:

Inspektorin (Gerichtshelferin) Alexandra  
Schneider in Darmstadt

zum Oberinspektor:

Inspektor (Gerichtshelfer) Oliver Schillimat in  
Wiesbaden

zur Amtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin Marianne Milbrodt in  
Marburg

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin Lisa-Marlene Krauß in  
Marburg

zum Justizhauptsekretär:

Justizobersekretär Alexander Herold in Kassel

**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

Justizhauptsekretärin Heidemarie Klaner in  
Marburg

### **Amtsgerichte**

**Ernannt wurde**  
zur Oberamtsrätin  
mit Amtszulage:

Oberamtsrätin Andrea Ney in Frankfurt am Main

zum Oberamtsrat  
mit Amtszulage:

Oberamtsrat Holger Handrow in Frankfurt am  
Main

- zur Oberamtsrätin:
- Amtsärztin Nicole Helmer in Frankfurt am Main
  - Amtsärztin Simone Klein in Frankfurt am Main
  - Amtsärztin Beate Paul in Frankfurt am Main
  - Amtsärztin Margit Seibel in Friedberg (Hessen)
- zum Oberamtsrat:
- Amtsrat Jörg Busch in Weilburg
- zur Amtsärztin:
- Justizamtärztin Silke Thorke in Darmstadt
  - Justizamtärztin Sylvia Boos in Wiesbaden
  - Justizamtärztin Klaudia Middendorf-York in Friedberg (Hessen)
  - Justizamtärztin Iris Köhler in Schwalmstadt
  - Justizamtärztin Ulrike Kunz in Königstein im Taunus
  - Justizamtärztin Kerstin Höhmann in Frankfurt am Main
- zum Amtsrat:
- Justizamtmann Stefan Betzoldt in Frankfurt am Main
  - Justizamtmann Bernhard Nentwig in Fulda
- zur Justizamtärztin:
- Justizoberinspektörin Nicole Wichmann in Wiesbaden
  - Justizoberinspektörin Stefanie Bielich in Frankfurt am Main
  - Justizoberinspektörin Michaela Heß in Frankfurt am Main
  - Justizoberinspektörin Sandra Schellhardt in Frankfurt am Main
  - Justizoberinspektörin Corinna Hilge in Rüsselsheim
  - Justizoberinspektörin Milena Herold in Darmstadt
  - Justizoberinspektörin Claire Conrad in Weilburg
  - Justizamtärztin außer Dienst Jutta Katzenberger in Kassel unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- zum Justizamtmann:
- Justizoberinspektör Lars Habermann in Frankfurt am Main
  - Justizoberinspektör Jörg-Alexander Reinhardt in Friedberg (Hessen)
  - Justizoberinspektör Joachim Fuchs in Hünfeld
- zur Justizoberinspektörin:
- Justizinspektörin Claudia Dettelmann in Frankfurt am Main
  - Justizinspektörin Linda Richter in Marburg
  - Justizinspektörin Bianca Axmann in Frankfurt am Main



- Justizinspektorin Julia Morgenstern in Wetzlar
  - Justizinspektorin Sophie Helbig in Groß-Gerau
  - Justizinspektorin Katrin Hausherr in Kassel
- zum Justizoberinspektor:
- Justizinspektor Christoph Wittmann in Frankfurt am Main
  - Justizinspektor Marco Morgenstern in Gießen
  - Justizinspektor Robert Pussehl in Frankfurt am Main
  - Justizinspektor Marcel Kaiser in Darmstadt
- zur Obergerichtsvollzieherin:
- Gerichtsvollzieherin Diana Olbrich in Königstein im Taunus
- zur Gerichtsvollzieherin:
- Justizhauptsekretärin Nadine Bender in Darmstadt
  - Justizobersekretärin Carina Frei in Hanau
- zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:
- Amtsinspektorin Evelyn Jäger in Darmstadt
  - Amtsinspektorin Marion Menges in Gießen
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin Sandra Fischer in Gießen
  - Justizhauptsekretärin Sibylle Franz in Friedberg (Hessen)
  - Justizhauptsekretärin Karina Haase-Nour in Darmstadt
- zum Amtsinspektor:
- Justizhauptsekretär Stefan Schmitt diel in Marburg
  - Justizhauptsekretär Uwe Kressel in Bad Hersfeld
  - Justizhauptsekretär Götz Wilhelm in Hünfeld
  - Justizhauptsekretär Jörg-Andreas Siebert in Kassel
- zur Justizhauptsekretärin:
- Justizobersekretärin Michaela Schrom in Dillenburg
  - Justizobersekretärin Sabine Reinhardt in Friedberg (Hessen)
  - Justizobersekretärin Silvana Klös in Gießen
  - Justizobersekretärin Bettina Hoppe in Gießen
  - Justizobersekretärin Liane Wilhelm in Büdingen
  - Justizobersekretärin Stephanie Liefke in Kassel
  - Justizobersekretärin Heike Kawa in Hünfeld
  - Justizobersekretärin Tanja Maglie in Weilburg

zum Justizhauptsekretär:

- Justizobersekretär Michael Bullant in Hanau
- Justizobersekretär Klaus Born in Marburg
- Justizobersekretär Lars Grimmer in Hünfeld

zum Justizvollstreckungs-  
hauptsekretär:

Justizvollstreckungsobersekretär Peter Josef Sommer in Frankfurt am Main

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Sina Birk in Wiesbaden
- Justizsekretärin Lilli Bolz in Wiesbaden
- Justizsekretärin Nicole Haas in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Laura Abé in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Carolin Härter in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Lisa Marie Müller in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Petra Weinel in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Stephanie Wendlinger in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Sonja Janoszka in Frankfurt am Main

zum Justizobersekretär:

- Justizsekretär Alexander Döring in Gießen
- Justizsekretär Henning Kreuzer in Frankfurt am Main

zur Justizsekretärin:

- Jasmina Gollas in Seligenstadt, zurzeit  
abgeordnet an das Amtsgericht Michelstadt
  - Maria Kühn in Bad Hersfeld, zurzeit  
abgeordnet an das Amtsgericht Eschwege
  - Franziska Müller in Wiesbaden, zurzeit  
abgeordnet an das Amtsgericht Rüdesheim  
am Rhein
  - Beate Schirwing in Wiesbaden, zurzeit  
abgeordnet an das Amtsgericht Darmstadt
  - Sina Yener in Seligenstadt, zurzeit  
abgeordnet an das Amtsgericht Frankfurt am Main
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe

### **Berufen wurde**

in das Beamtenverhältnis  
auf Lebenszeit:

- Justizinspektor René Thielmann in Limburg  
a. d. Lahn
- beauftragte Gerichtsvollzieherin Tanja  
Scheurer in Wiesbaden
- beauftragter Gerichtsvollzieher Patrick Blum  
in Kassel

- Justizsekretärin Lusia Bouhjahr in Wiesbaden
- Justizsekretärin Carolin Gölz in Darmstadt
- Justizsekretärin Bianca Lenz in Frankfurt am Main

**Versetzt wurde**

von dem Amtsgericht Darmstadt  
an das Amtsgericht Bensheim:

Amtsärztin Marion Müller-Frieß

von dem Amtsgericht Groß-  
Gerau an das Oberlandesgericht  
Frankfurt am Main:

Justizinspektorin Ann-Sophie Berg

von dem Amtsgericht Gießen  
an das Hessische Ministerium  
der Justiz Wiesbaden:

Justizinspektorin Miriam Bleu

von dem Amtsgericht Bensheim  
an das Amtsgericht Lampert-  
heim:

Justizinspektorin Desiree Breitner

von dem Amtsgericht Frankfurt  
am Main an das Amtsgericht  
Rüsselsheim:

Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen  
Justizdienst Jana Oppen

von dem Amtsgericht Kassel  
an das Amtsgericht Melsungen:

Obergerichtsvollzieherin – mit Dienstleistungs-  
auftrag im allgemeinen Dienst – Regina Seitz

von dem Amtsgericht Wetzlar  
an das Amtsgericht Weilburg:

beauftragte Gerichtsvollzieherin Sadeta  
Schimmel

von dem Amtsgericht Marburg  
an das Amtsgericht Alsfeld:

Justizhauptsekretärin Carina Steidl

von dem Amtsgericht Kirchhain  
an das Amtsgericht Franken-  
berg (Eder):

Justizobersekretärin Barbara Wetterau

von dem Amtsgericht Frankfurt  
am Main an das Amtsgericht  
Kirchhain:

Justizsekretärin Jasmin Wolf

**Ausgeschieden ist**  
wegen Ruhestand:

- Richter am Amtsgericht Friedrich Schweikert  
in Groß-Gerau
- Oberamtsärztin Ingrid Steinmetz in Fritzlar
- Amtsärztin Ingrid Kuhn-Nees in Frankfurt am  
Main
- Amtsärztin Heidelinde Neumeyer in Kassel

- Obergerichtsvollzieherin Maria Adler in Bensheim
- Obergerichtsvollzieher Klaus-Jürgen Hatz in Wetzlar
- Amtsinspektorin Heidrun Müller in Hanau

### **Amtsanwaltschaft**

#### **Ernannt wurde**

zum Justizobersekretär: Justizsekretär David Kopitzer

#### **Versetzt wurde**

an die Staatsanwaltschaft Marburg: Justizobersekretärin Mona-Lena Kühnel

an das Landgericht Limburg a. d. Lahn: Justizsekretär Felix Kreiser

### **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**

#### **Ernannt wurde**

zum Justizoberinspektor: Justizinspektor Rene Uwe Förstner

### **Verwaltungsgerichte**

#### **Ernannt wurde**

zum Justizhauptwachmeister: Justizhelfer Taner Arslan in Frankfurt am Main unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

### **Sozialgerichte**

#### **Ernannt wurde**

zur Richterin am Sozialgericht: Richterin kraft Auftrags Claudia Hochstatter in Wiesbaden unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

### **Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel**

#### **Ernannt wurde**

zum Regierungsoberrat: Regierungsrat Hans-Dieter Amthor

zum Amtsinspektor mit Amtszulage: Amtsinspektor Thomas Schott

## Notarinnen und Notare

### **Bestellt wurde**

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Annika Hergesell in Baunatal
- Rechtsanwältin Dr. Bettina Müller in Fulda
- Rechtsanwältin Annika Ramb in Kassel
- Rechtsanwältin Anika Sabrina Münch in Pohlheim

zum Notar:

- Rechtsanwalt Johann Sebastian Schrag in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Florian Haas in Gelnhausen
- Rechtsanwalt Andreas Matthias Ruckelshausen in Hanau
- Rechtsanwalt Steffen Schoeter in Kassel

### **Ausgeschieden ist**

auf eigenen Antrag:

Notar Thomas Martin Wolfgang Volmer,  
Wiesbaden, mit Ablauf des 31.05.2019

aufgrund des Erreichens  
der Altersgrenze:

- Notar Walter Hüttl, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.04.2019
- Notar Helmut Nüchter, Friedberg (Hessen), mit Ablauf des 30.04.2019

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7)  
bei dem Landgericht Hanau.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.

2. Bei dem Amtsgericht Weilburg ist ab 14. Mai 2019 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen. Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

#### I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

#### II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
  - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
  - Mindestens sehr gutes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
  - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
  - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
  - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
  - Fähigkeit zum Vorbild
  - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
  - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
  - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
  - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
  - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz
5. Interkulturelle Kompetenz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

3. die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts (R 6) bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

### **Finanzgerichtsbarkeit**

4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht (R 3) bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht (R 3) bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel.  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu **Nr. 1 und 3 bis 5** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 2** binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgerichts Weilburg.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und 3 bis 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) Satz 3 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlasse vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80) und 17.07.2017 (JMBl. S. 516)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

1. in dem Ort Roßdorf 1  
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt)
2. in dem Ort Groß-Zimmern 1  
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)
3. in dem Ort Münster 1  
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)
4. in dem Ort Reinheim 1  
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)
5. in dem Ort Birkenau 1  
(Amtsgerichtsbezirk Fürth)
6. in dem Ort Büttelborn 1  
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)
7. in dem Ort Viernheim 2  
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)
8. in dem Ort Dreieich 2  
(Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen))
9. in dem Ort Oberzent 1  
(Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)
10. in dem Ort Dietzenbach 1  
(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main)
11. in dem Ort Rodgau 1  
(Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt)

### B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

1. in dem Ort Usingen 2  
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe)
2. in dem Ort Bad Vilbel 1  
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)
3. in dem Ort Kronberg im Taunus 1  
(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus)
4. in dem Ort Schwalbach am Taunus 1  
(Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus)

### C) Landgerichtsbezirk Fulda:

1. in dem Ort Hünfeld 1  
(Amtsgerichtsbezirk Hünfeld)



**D) Landgerichtsbezirk Gießen:**

1. in dem Ort Schotten 1  
(Amtsgerichtsbezirk Büdingen)
2. in dem Ort Reiskirchen 1  
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

**E) Landgerichtsbezirk Hanau:**

1. in dem Ort Bad Orb 1  
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)
2. in dem Ort Hanau 1  
(Amtsgerichtsbezirk Hanau)

**F) Landgerichtsbezirk Kassel:**

1. in dem Ort Hessisch Lichtenau 1  
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)
2. in dem Ort Witzenhausen 1  
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)
3. in dem Ort Niestetal 1  
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
4. in dem Ort Schauenburg 1  
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
5. in dem Ort Wolfhagen 1  
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)
6. in dem Ort Melsungen 1  
(Amtsgerichtsbezirk Melsungen)

**G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn:**

1. in dem Ort Eschenburg 1  
(Amtsgerichtsbezirk Dillenburg)

**H) Landgerichtsbezirk Marburg:**

1. in dem Ort Gladenbach 1  
(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf)

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Orten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **15. Juli 2019** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.





---

**Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden  
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:  
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz,  
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung  
der Verfasserin oder des Verfassers

**ISSN 0022-7064**

**Kontakt/Abonnement:**

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, [jmb1@hmdj.hessen.de](mailto:jmb1@hmdj.hessen.de)

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der kalenderjährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

**Abonnementkündigungen** können nur zum **31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

**Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

**Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Flidner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

**Datenschutzhinweise:**

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogener Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de).

---

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**  
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.